

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. April 2006

Nummer 16

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 170 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hanno Köhncke). S. 135
- 171 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Sprockhövel über den Anschluss des Grundstücks Im Wiesenthal 38 in Sprockhövel an die Kanalisation der Stadt Wuppertal/2 Karten. S. 135

#### Wirtschaft und Verkehr

- 172 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 139
- 173 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 139

### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 174 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Dieter Orths, Brüggen. S. 140
- 175 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Baufeld Mineralölraffinerie Duisburg GmbH & Co. KG, Krabbenkamp 11, 47138 Duisburg. S. 140

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 176 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 201 im Gebiet der Stadt Neuss, Ortsteil Holzheim. S. 141
- 177 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Sabine Schroer). S. 141
- 178 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die nächste Sitzung der Verbandsversammlung. S. 141
- 179 Aaufbot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322 609 902 0 (1 609 902 0)). S. 141

### Beilage: 1 Karte

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 170 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hanno Köhncke)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 7. April 2006

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hanno Köhncke  
Am Waldthausenpark 9  
45127 Essen

die Genehmigung erteilt, Liegenschaftsvermessungen – jedoch ohne Aufnahme der Grenzniederschrift – durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Helge Köhncke ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 135

#### 171 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Sprockhövel über den Anschluss des Grund- stücks Im Wiesenthal 38 in Sprockhövel an die Kanalisation der Stadt Wuppertal/2 Karten

Bezirksregierung  
31.1.6.10

Düsseldorf, den 10. April 2006

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Sprockhövel,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Rathausplatz 4  
45549 Sprockhövel

– im Folgenden Stadt Sprockhövel genannt –

und

die Stadt Wuppertal,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
42269 Wuppertal

– im Folgenden Stadt Wuppertal genannt –

schließen gem. § 1 und den §§ 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

#### § 1 Gegenstand

(1) Das auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel liegende Grundstück „Im Wiesenthal 38“ ist seit 2002 an den Schmutzwasserkanal der Stadt Wuppertal in der „Hatzfelder Straße“ auf dem Grundstück

Gemarkung Barmen, Flur 531, Flurstück 9 zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Der von der Stadt Sprockhövel zu verlegende Schmutzwasserkanal zum Anschluss des Grundstückes „Wiesental 38“ ist in dem beigefügten Plan grün, der Schmutzwasserkanal der Stadt Wuppertal ist rot markiert. Der Plan wird als Anlage 1 Bestandteil des Vertrages.

(2) Die Stadt Sprockhövel verpflichtet sich, auf ihrem Stadtgebiet den Schmutzwasserkanal der Stadt Wuppertal von Schacht S 3 (Übergabeschacht) bis zum Grundstück „Im Wiesental 38“ (grün markierter Kanal, Anlage 1) zu verlängern (ca. 30 m DN 250 mm). Dieses Leitungsstück verbleibt im Eigentum der Stadt Sprockhövel. Die Herstellungskosten trägt die Stadt Sprockhövel. Die Unterhaltung des Kanalabschnittes auf dem Sprockhöveler Stadtgebiet erfolgt durch den Kanalbetrieb der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG) aufgrund des Entsorgungsvertrages (verhandelt zu Wuppertal am 6. März 1998, UR-Nr. 299), die die Aufgaben der Stadtentwässerung für die Stadt Wuppertal durchführen.

(3) Die Stadt Sprockhövel ist verpflichtet, das auf dem vorgenannten Grundstück anfallende Abwasser in die Kanalisation der Stadt Wuppertal einzuleiten. Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt bei der Stadt Sprockhövel.

(4) Die Stadt Wuppertal ist verpflichtet, das von der Stadt Sprockhövel aufgrund dieses Vertrages eingeleitete Abwasser zu übernehmen, abzuleiten und zur Reinigung an den Wupperverband zu übergeben. Übergabepunkt ist bei Schacht S 3.

(5) Soweit zukünftig weitere Bereiche bzw. Grundstücke in Ergänzung zu Abs. 1 angeschlossen werden sollen, ist eine Änderung dieses Vertrages oder ein neuer Vertrag in jedem Fall erforderlich.

(6) Sollte die Stadt Wuppertal eine Satzungsänderung bezüglich der Regelung über den Anschluss von Abwässern beschließen, ist mit der Stadt Sprockhövel Einvernehmen zu erzielen, wenn sich die Änderung auf das von der Vereinbarung erfasste Abwasser auswirken kann.

## § 2

### Anforderungen an das eingeleitete Schmutzwasser

(1) Die Stadt Sprockhövel ist nicht berechtigt, das Niederschlagswasser oder Drainagewasser in den Schmutzwasserkanal der Stadt Wuppertal einzuleiten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche Einleitungen zu verhindern oder ggf. zu unterbinden.

(2) Die Stadt Sprockhövel verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regeln hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Schmutzwassers, eingehalten werden.

(3) Auf Verlangen der Stadt Wuppertal ist die Stadt Sprockhövel bei konkretem Anlass verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von dem Grundstück abzuleitenden Schmutzwassers nachzuweisen. Die Analyse muss die von der Stadt Wuppertal jeweils vorgegebenen Parameter enthalten. Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Überwachungspflicht der Stadt Sprockhövel sowie

die Verpflichtung der Stadt Sprockhövel zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.

(4) Falls das in die Kanalisation der Stadt Wuppertal von dem in § 1 Abs. 1 genannten Grundstück eingeleitete Schmutzwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung nicht eingeleitet werden dürfen, hat die Stadt Wuppertal das Recht, der Stadt Sprockhövel eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen. Schäden, die der Stadt Wuppertal oder der WSW AG durch solche unzulässigen Einleitungen der Stadt Sprockhövel entstehen, hat die Stadt Sprockhövel zu ersetzen.

(5) Die Vertragsschließenden unterwerfen sich in einem Streitfalle über die Zusammensetzung des Schmutzwassers der gutachterlichen Entscheidung eines im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Laboratoriums eines in Nordrhein Westfalen ansässigen unabhängigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.

## § 3

### Entschädigung, Freistellung

(1) Die Stadt Sprockhövel wird die Stadt Wuppertal für die Übernahme des Schmutzwassers des unter § 1 Abs. 1 genannten Grundstückes mit einem Ablösebetrag von 5.887,68 € entschädigen, der der voraussichtlichen Höhe des von der Stadt Wuppertal nach ihrer Abwasserbeseitigungssatzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zu entrichtenden Kanalanschlussbeitrag entspricht. Der Betrag ist in einer Summe fällig und einen Monat nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung an die Stadt Wuppertal zu zahlen.

(2) Die Stadt Sprockhövel beteiligt sich an den Kosten der Abwasserreinigung durch den Wupperverband und der Abwasserabgabe Schmutzwasser anteilmäßig. Für die Veranlagung der Stadt Sprockhövel durch den Wupperverband teilt nur die Stadt Sprockhövel dem Wupperverband (und der Stadt Wuppertal zur Kenntnis) mindestens ein Mal im Jahr die Anzahl der an der Kanalisation der Stadt Wuppertal angeschlossenen Einwohner mit.

(3) Die Stadt Sprockhövel verpflichtet sich ab 01.01.2004 für die Benutzung der öffentlichen Kanalisationsanlagen der Stadt Wuppertal zur Zahlung eines Entgeltes, das der Höhe nach der Abwasserbeseitigungsgebühr für das Schmutzwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und dem jeweils gültigen Gebührensatz abzüglich Verschmutzerbeitrag für den Wupperverband entspricht.

Die Stadt Sprockhövel teilt der Stadt Wuppertal zu diesem Zweck (beginnend ab 2005) bis zum 31.03. eines jeden Jahres die während des abgelaufenen Jahres bezogenen Frischwassermengen für das angeschlossene Grundstück mit. Die Stadt Wuppertal wird aufgrund dieser Angaben die zu veranlagende Schmutzwassermenge ermitteln und das von der Stadt Sprockhövel zu bezahlende Benutzungsentgelt festsetzen und anfordern. Die Zahlung erfolgt erstmalig zum 01.07.2005 und ist

in den darauf folgenden Jahren jeweils zum 01.07. für das ganze Jahr fällig.

(4) Die Stadt Sprockhövel stellt die Stadt Wuppertal und die WSW AG von allen Ansprüchen frei, die durch eine unberechtigte Ableitung des Abwassers aus dem in § 1 genannten Grundstück gegen die Stadt Wuppertal oder die WSW AG geltend gemacht werden.

#### § 4

##### Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre.

(2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 10. Kalenderjahres nach In-Kraft-Treten, gekündigt werden.

(3) Die Kündigung durch die Stadt Wuppertal ist jedoch nur zulässig, wenn die Stadt Sprockhövel wiederholt mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.

(4) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben an den Vertragspartner zu erfolgen.

#### § 5

##### Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

#### § 6

##### Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird einen Tag nach Vorliegen folgender Voraussetzungen wirksam, wenn

- a) beide Parteien diese Vereinbarung rechtswirksam unterzeichnet haben,
- b) der Wupperverband seine Zustimmung zur Übernahme des Schmutzwassers des eingangs genannten Grundstückes schriftlich erteilt hat,

c) die vorliegende Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf aufsichtsbehördlich genehmigt oder die Bezirksregierung eine Mitteilung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 macht und

d) die vorliegende Vereinbarung und ihre Genehmigung gem. § 24 Abs. 3, § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht worden ist.

#### § 7

##### Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, haben die Parteien sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen, Satzungsänderungen des Wupperverbandes oder der Städte dies erfordern. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Sprockhövel, den 6. Dezember 2005

i.V.	i. A.
Woldt	Schäfers
Erster Beigeordneter	

Wuppertal, den 17. Januar 2006

i.V.	i. A.
Bayer	Rothgang
Dezernent Beigeordneter	Ressortleiter

Anlage 2

Huxel

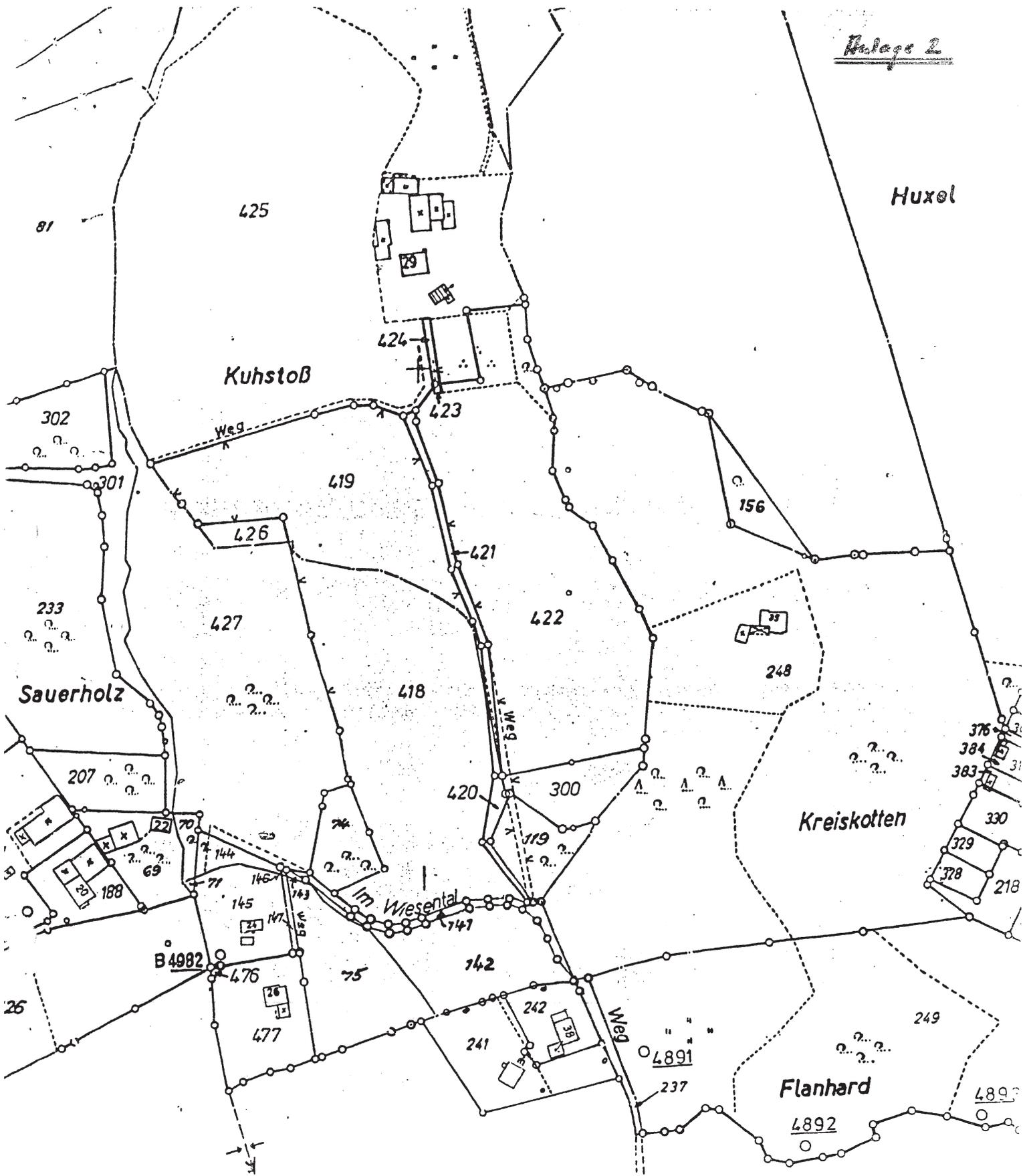
Kuhstoß

Sauerholz

Kreiskotten

Flanhard

Flur 531



### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Sprockhövel vom 17.01.2006/06.12.2005 über den Anschluss des Grundstücks Im Wiesenthal 38 in Sprockhövel an die Kanalisation der Stadt Wuppertal wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 10. April 2006

Im Auftrag  
Dr. Linzenich

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 135

### Wirtschaft und Verkehr

**172 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung  
53.9-06/05

Düsseldorf, den 7. April 2006

**Antrag der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund auf genehmigungsrechtliche Einstufung der geplanten Umbaumaßnahme als Fall unwesentlicher Bedeutung und Erteilung eines sog. Freistellungsbescheides nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 25.05.2005 einen Antrag auf Erteilung eines Freistellungsbescheides nach § 43 EnWG für den Ersatzneubau der Masten Nr. 1006 bis 1008 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Noithausen-Kapellen (Bl.: 0936) im Stadtgebiet Grevenbroich – Gemarkung Hemmerden gestellt. Die Maßnahme wird durch die städtischen Planungen für die Entwicklungsmaßnahme „Kapellen“ bzw. durch die dadurch verursachte Nordverschiebung der Straße „Auf den Hundert Morgen“ bedingt.

Im Bebauungsplangebiet der Stadt Grevenbroich zwischen der Bahnstrecke Grevenbroich-Düsseldorf und der Autobahn A 46 soll die mit zwei Stromkreisen belegte Hochspannungsfreileitung Pkt. Noithausen-Kapellen, Bl.-Nr. 0936 durch zwei parallel in der Straße verlegte Erdkabel ersetzt werden. Der vorhandene Mast 9 kann dadurch entfallen. Durch die seitens der Stadt Grevenbroich geplante Verbreiterung der Straße „Auf den Hundert Morgen“ in nördlicher Richtung wird eine geringfügige Veränderung der Leitungsführung der Freileitung erforderlich. Die Verschwenkung

erfolgt ab dem vorhandenen Mast 6, der durch den neuen Mast 1006 ersetzt wird. Die Masten 7 und 8 werden in der neuen Trassenführung durch die Masten 1007 und 1008 ersetzt. Der Mast 1008 wird als Kabelaufführungsmast ausgeführt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Stoppel

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 139

**173 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung  
53.9-02/02

Düsseldorf, den 7. April 2006

**Antrag der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 19.07.2004 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 EnWG für den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Erkelenz, Bl. 0166, im Abschnitt Pkt. Jüchen – Pkt. Terheeg beantragt. Der Neubau ist notwendig, weil die alte Leitung durch den fortschreitenden Aufschluss des Tagebaus Garzweiler II (im Norden) neben vielen anderen Versorgungsleitungen unterbrochen wird. Die vorhandene Leitung dient der Versorgung der Stadt Erkelenz (Kreis Heinsberg) mit elektrischer Energie. Bevor die vorhandene 110-kV-Leitung unterbrochen wird, ist der Umbau der o. g. Leitung im Abschnitt Pkt. Jüchen – Pkt. Terheeg und die Verlegung auf einer Länge von 6,5 km in einen neuen Trassenabschnitt zur Sicherung der Stromversorgung der Stadt zwingend erforderlich.

Im Rhein-Kreis-Neuss werden 10, im Stadtgebiet Mönchengladbach 8 und im Kreis Heinsberg 4 Stahlgittermaste neu errichtet. Nach Errichtung der Neubaumaste und Inbetriebnahme der Leitung wird die bestehende 110-kV-Leitung Bl. 0166 auf einer Länge von ca. 6,4 km abgebaut. Demontiert werden 22 Stahlgittermaste im Regierungsbezirk Düsseldorf und 6 Stahlgittermaste im Regierungsbezirk Köln.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Stoppel

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 139

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 174 **Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Dieter Orths, Brüggen**

Bezirksregierung  
56-GV 62/05-Zm/Z

Düsseldorf, den 11. April 2006

#### **Antrag des Herrn Dieter Orths, Lüttelbrachter Straße 33, 41379 Brüggen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Herr Dieter Orths, Lüttelbrachter Straße 33, 41379 Brüggen hat mit Datum vom 22.07.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.248 kW gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG auf-

geführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 140

### 175 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Baufeld Mineralölraffinerie Duisburg GmbH & Co. KG, Krabbenkamp 11, 47138 Duisburg**

Bezirksregierung  
56.21.0186/05/0404.1-Zm

Düsseldorf, den 6. April 2006

#### **Antrag der Baufeld Mineralölraffinerie Duisburg GmbH & Co. KG, Krabbenkamp 11, 47138 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Baufeld Mineralölraffinerie Duisburg GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 08.09.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der Anlage zur Annahme, Lagerung und Weiterverarbeitung von Altölen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Emulsionen mittels Destillation sowie Einleitung von Destillat ins Grundleitungsnetz durch die Aufstellung und den Betrieb von 2 Stück Verdampferanlagen inkl. Infrastruktur (Vorlagebehälter, Behälter für Spülflüssigkeit, Aktivkohlefilter usw.) zur thermischen Aufbereitung von Emulsionen durch Aufkonzentrierung der Inhaltsstoffe und Abtrennung des Wassers in Form von Destillat in 47138 Duisburg, Krabbenkamp 11.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.5 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 140

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 176 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 201 im Gebiet der Stadt Neuss, Ortsteil Holzheim

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42000.150-4.22.03.02/L 201

In der Stadt Neuss ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 201 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 201 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Neuss und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4805 022  
nach Netzknoten 4806 029  
von Station 3.073 bis Station 3.218

(Länge: 0,145 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2007.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 6. April 2006

Im Auftrag  
Alfred Overberg

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 141

#### 177 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Sabine Schroer)

Die Reisegewerbekarte Nr. 20/85, ausgestellt von der Stadt Wesel, auf den Namen von Sabine Schroer, geb. 20.12.1959, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Reisegewerbekarte in Verlust geraten ist.

Wesel, den 4. April 2006

Im Auftrag  
Reinhard

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 141

#### 178 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die nächste Sitzung der Verbandsversammlung

Am 8. Mai 2006, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Ratssaal B, 41334 Nettetal, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

#### Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Haushaltsjahre 2005 und 2006
3. Naturparkzentrum Wildenrath
4. Aktivitäten anlässlich „50 Jahre Naturparke in Deutschland“
5. Bericht aus dem Arbeitskreis der Rheinischen Naturparke
6. Bericht des Vorstandsvorstehers
7. Mitteilungen und Anfragen

Erkelenz, den 11. April 2006

Im Auftrag  
Dr. Hachen  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 141

#### 179 A u f g e b o t f ü r e i n S p a r k a s s e n b u c h

(Nr. 322 609 902 0 (1 609 902 0))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 609 902 0 (1 609 902 0) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 04.07.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 4. April 2006

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 141

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach